

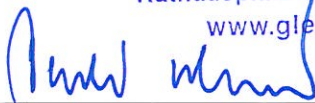
Benutzungsordnung

für den

Wertstoffhof Gleißenberg

- Mit Befahren oder Begehen des Wertstoffhofes erkennt der Anlieferer*in diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Es gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot!
- Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur zu den offiziellen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes erlaubt. Die Öffnungszeiten sind dem Aushang zu entnehmen oder können bei der jeweiligen Gemeinde bzw. den Kreiswerken Cham erfragt werden. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass diese innerhalb der Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.
- Auf den Verkehrsflächen sind Fahrzeuge langsam und umsichtig zu bewegen (10km/h „Schritttempo“) – auf Fußgänger ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Es gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur zum Entladen geparkt werden (der Motor ist abzustellen).
- Kinder betreten den Wertstoffhof nur unter ständiger Aufsicht berechtigter Personen. Haustiere dürfen außerhalb von Fahrzeugen nicht mitgeführt werden.
- Das Wertstoffhof-Handbuch beschreibt, welche Materialien auf dem Wertstoffhof angenommen werden können. Es ist für jeden Anlieferer*in auf Verlangen einsehbar. Das Personal des Wertstoffhofes kennt diese Bestimmungen und kann bei Fragen entsprechend Auskunft geben!
- Verpackungswertstoffe sind sauber, trocken, restentleert und geruchsfrei in das jeweilige, für diese Wertstofffraktion vorgehaltene Sammelbehältnis einzuwerfen.
Es werden nur haushaltsübliche Mengen an Verpackungswertstoffen angenommen.
- Die Wertstoffhofbediensteten kümmern sich als Aufsicht oder unterstützend um einen reibungslosen Ablauf auf dem Wertstoffhof; sie sind berechtigt Wertstoffanlieferungen auch vor dem Einwurf in die Behältnisse zu kontrollieren.
Das Personal ist nicht verpflichtet beim Entladen, Sortieren oder Entsorgen der Wertstoffe zu helfen! Bei schweren Abfällen hat der Anlieferer*in geeignete Helfer mitzubringen.
Den Anweisungen des Personales ist Folge zu leisten (es vertritt auch das Hausrecht)!
- Alle Wertstoffe die auf dem Recyclinghof entsorgt werden dürfen gehen mit der Anlieferung in das Eigentum des jeweiligen Verantwortlichen (Duale Systeme in Deutschland / Vertragspartner der Kreiswerke Cham / Kreiswerke Cham) über.
Eine Entnahme von Wertstoffen aus den Containern ist nicht gestattet – Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Wertstoffhof sind verboten.
- Die Kreiswerke Cham bzw. die jeweilige Gemeinde übernehmen keine Haftung für Schäden, die bei der Benutzung des Wertstoffhofes an oder durch Dritte(n) entstehen.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können eine Schadensersatzforderung, Betretungsverbot oder eine Anzeige zur Folge haben.
- Verunreinigungen des Geländes sind zu vermeiden und gegebenenfalls eigenständig zu beseitigen.

Gemeinde Gleißenberg
Rathausplatz 2 - 93477 Gleißenberg
www.gleisssenberg.de



Daschner, Wolfgang
1. Bürgermeister



Dr. Amberger, Klaus
Werkleiter